A. FESTSETZUNGEN (gem. § 9 BauGB)

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
  - Öffentliche Verkehrsfläche
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BAUGRENZE
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET gem. § 4 BauN VO
- WR — REINES WOHNGEBIET gem. § 3 BauN VO
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) , bebaubarer Anteil des Baugrundstücks
- 1,2 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- o — OFFENE BAUWEISE
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ED — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- im WA / im WR — ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
  Das ist der farblich so festgelegte und durch Baugrenzen begrenzte Teil des Baugebietes, auf dem bauliche Anlagen errichtet werden dürfen. Im Einzelfall darf jedoch der bebaubare Grundstückanteil (die zulässige Grundfläche) der Baugrundstücke nicht überschritten werden.
- NICHT ÜBERBAUBARE Grundstücksfläche
  Nebenanlagen i. S. des § 14 i. V. mit § 23 Abs. 5 BauN VO sind zulässig.
  Schriftflächen sind von allen baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen über 70 cm Höhe, bezogen auf das jeweilige Fahrbahnniveau freizuhalten
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
  - gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Schule
  - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- FLÄCHE FÜR WALD
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT, gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB
  Vorgeschrieben ist die Anlage einer Wildblumenwiese mit zweischuriger Mahd
- MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ , ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER NATUR UND LANDSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB
  Zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Verringerung der Beeinträchtigungen sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen wie folgt zu begrünen und zu unterhalten :
  - je Grundstück ein Laubbaum 2. Ordnung als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 8-10 cm oder ein hochstämmiges Obstgehölz
  - in den Freiflächen ist die natürliche Versickerung von Oberflächenwasser (Regenwasser) vorzusehen , soweit es die geologischen Verhältnisse zulassen , und eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wird.
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB
  Vorgeschrieben ist die Erhaltung der vorhandenen Bäume und Sträucher
- ERHALTUNG VON BÄUMEN gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB
  Vorgeschrieben ist die Erhaltung der gekennzeichneten Bäume, Schutzmaßnahmen siehe Begründung
- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB
  Vorgeschrieben ist die Anpflanzung von Straßenbäumen , Spitzahorn Hochstamm , Stammumfang 16-18 cm
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB
  - (1) Vorgeschrieben ist das Anpflanzen von standortgerechten Feldgehölzen im dichten Verband
  - (2) Vorgeschrieben ist das Anpflanzen von standortgerechten Hecken / Pflanzstreifen zur Vernetzung neuer und bestehender Gehölzstrukturen

  Für erforderliche Erschließungsflächen der Baugrundstücke kann eine Befreiung von diesen Festsetzungen erteilt werden
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
  - Spielplatz
- St — UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
  Für je 6 Stellplätze ist ein großkroniger heimischer Baum zu pflanzen. Die Fläche ist mit heimischen Sträuchern einzugrünen
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB
  - A — Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit
  - B — Zugunsten der Anlieger , der Ver- und Entsorgungsträger Die jeweiligen Ver- und Entsorgungsträger haben das Recht , notwendige Ver- und Entsorgungsleitungen zu legen sowie Maßnahmen zur Erhaltung und zum Betrieb der Leitungen durchzuführen
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
  - Post — Vermittlungsstelle
  - Trafostation
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND gem. § 9 (1) Nr. 26 BauGB

B. GESTALTUNGSSATZUNG (gem. § 81 BauONW)

- SD — SATTELDACH
- 35-38° — DACHNEIGUNG min-max
- 38-45° — DACHNEIGUNG min-max
  Die Drempelhöhe wird auf max. 0,50 m begrenzt

C. SONSTIGE DARSTELLUNGEN (keine Festsetzungen)

VORGESEHENE AUFTEILUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsfläche
- F — Fußweg
- Öffentliche Parkfläche
- Verkehrsgrün
- Mischfläche

D. KENNZEICHNUNG

- IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES IST BERGBAU UMGEGANGEN

ZUSÄTZLICHE FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung
- Aufgehobene Festsetzungen

Ausfertigung

Stadt Hattingen
Bebauungsplan Nr. 130
» Lange Straße II «

Rechtsgrundlagen:

§§ 2, 10, 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch das Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-Maßnahmen) Ci vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132).

§ 81 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 26.06.1984 (GV NW 1984 S. 419), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 24.11.1992 (GV NW 1992 S. 445).

§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW 1992 S. 124).

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt, Hauptblatt (1. Blatt) mit textlichen Festsetzungen, sowie Blatt

Dem Beb. Plan sind beigefügt Begründung und Eigentümerverzeichnis sowie

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet

Hattingen, den 05.05./01.06.1994

Der Stadtdirektor
I.A.

LS gez. Hartmann

Gemarkung Niederwenigern
Flur 7
Maßstab 1:500

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Essen, den 15.10.1993

Öffentl. best. Verm.Ing.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig

Essen, den 25.05.1994

Öffentl. best. Verm.Ing.

Für die Erarbeitung des Planentwurfs

Hattingen, den 05.05./01.06.1994

Der Stadtdirektor
I.A.

LS gez. Hartmann

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 15.06.1994 nach welchem der Plan zur Satzung, aufgestellt und zu diesem Zweck öffentlich ausgelegt worden soll.

Hattingen, den 15.06.1994

Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung hatten gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches auf Grund des Beschlusses vom 27.06.1994 in der Zeit vom 05.07.1994 bis einschließlich 05.08.1994 öffentlich ausgelegen

Hattingen, den 8.6.1994

Der Stadtdirektor
I.A.

LS gez. Hartmann

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 22.09.1994 durch den er gemäß § 10 BauGB ~~entsprechend den vorgebrachten Anregungen~~ als Satzung beschlossen worden ist

Hattingen, den 22.09.1994

gez. Müllner gez. Dr. Rödder gez. Vogelwesche

Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

LS

Das Anzeigenverfahren gemäß § 11 BauGB ist durchgeführt

Hattingen, den 13.02.1995

Der Stadtdirektor
I.A.

LS gez. Hartmann

Die Durchführung des Anzeigenverfahrens sowie der Stelle bei welcher der Plan eingesehen werden kann sind am 11.02.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hattingen, den 13.02.1995

Der Stadtdirektor
I.A.

LS gez. Hartmann

---

1. Ausfertigung

STADT HATTINGEN
1. ÄNDERUNG
DES BEB. PL. NR.130
»LANGE STRASSE II «

Rechtsgrundlagen:

§§ 2, 10, 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert am 28.04.1994 (BGBl. S.766) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132).

§ 86 (1) A der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW 1984 S. 419) zuletzt geändert am 12.10.1995 (GVNW 1995 S. 962).

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124).

§ 9 a Landschaftsgesetz - LWG - vom 25.06.1995 (GV NW S. 926). Abstandserlaß 1990.

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt, ~~Hauptblatt (1. Blatt) mit~~ textlichen Festsetzungen

Dem Beb. Plan sind beigefügt Begründungen und Eigentümerverzeichnis sowie

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen teilen beurkundet

Hattingen, den 05.11.1996

Der Stadtdirektor
I.A.

Gemarkung Niederwenigern
Flur 7
Maßstab 1 :500

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Öffentl. best. Verm.Ing.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig

Für die Erarbeitung des Planentwurfs

Hattingen, den 05.11.1996

Der Stadtdirektor
I.A.

Dieser Planentwurf gehört zum Aufstellungsbeschluß des ~~Rates~~ vom 25.11.1996 FUA

Hattingen, den 25.11.1996

Vorsteher Schriftführer

Diese Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates vom 19.05.1997 durch den er gemäß § 10 BauGB ~~entsprechend der~~ eingereichten Änderungen als Satzung beschlossen worden ist

Hattingen, den 19.05.1997

gez. Liebig gez. Reiser

Bürgermeister Schriftführer

Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan eingesehen werden kann, sind am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hattingen, den

Der Stadtdirektor
I.A.

Das Anzeigenverfahren gemäß § 11 BauGB ist durchgeführt

Hattingen, den

Der Stadtdirektor
I.A.

Die Durchführung des Anzeigenverfahrens sowie die Stelle, bei welcher der Plan eingesehen werden kann, sind am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hattingen, den

Der Stadtdirektor
I.A.

Bestandsdarstellungen

Geschoßzahl vorhandener Gebäude
Gemeindegrenze
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Höhenpunkt
Höhenlinien
Böschung
Bach
Graben/Weckel
Einlauf
Kabelschacht
Schaltkasten
Stahlrohrmast
Eisenbetonmast

Bemerkung: Die in dem Bebauungsplan für den Bestand verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders in der Zeichenerklärung dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen

Runderl. des Innenministers v. 20.12.1978 (ABl. 1979 S. 2)

Kat. 19.6.95
Kat. 12.6.96
Kat. 19.9.96
Kat. 15.8.96
Kat. 7.10.96